

Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.6.2003

Satzung des Vereins „HELP-Hilfe zur Selbsthilfe e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „HELP - Hilfe zur Selbsthilfe e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, Menschen – vornehmlich Jugendlichen und Kindern – im In- und Ausland, die aufgrund rassistischer, religiöser, politischer Verfolgung oder aufgrund von kriegerischen Auseinandersetzungen, Katastrophen oder individueller Verfolgung fliehen müssen oder sonst in Not geraten, zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen, insbesondere durch Maßnahmen im Bildungs- und Ausbildungsbereich, der medizinischen Versorgung sowie der Reintegration und des Wiederaufbaus. Die Bildungsmaßnahmen sollen auch dem Erhalt der kulturellen, religiösen und ethnischen Identität dienen.
2. Der Verein kann auch zur Erreichung seines Zwecks Schulen, besonders in Flüchtlingslagern der Dritten Welt, gründen, überbetriebliche Ausbildungsstätten, Lehrbetriebe und soziale Betreuungseinrichtungen errichten, pachten oder betreiben und die damit im Zusammenhang stehende soziale Betreuung leisten. Die Hilfe soll zügig und in der Regel subsidiär erfolgen.
3. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Zweckbestimmung auch das Ziel, andere Menschen zur Mitarbeit zu gewinnen,
 - a) um jungen Menschen im Ausland in den unter Ziffer 1. beschriebenen Notlagen zu einer vollen Lebensgestaltung zu verhelfen und
 - b) um für Achtung und Toleranz gegenüber anderen Religionen, Kulturen und ethnischen Gruppen zu werben.
4. Der Verein will auch in der Öffentlichkeit für mehr Verständnis für die Probleme der Flüchtlinge werben.
5. Der Verein fördert staatliche und freie Initiativen gleicher oder ähnlicher Art durch Informationen, Fachtagungen, publizistische Arbeiten und - soweit erforderlich – Koordination.
6. Der Verein hat im Übrigen den Zweck, Personen selbstlos zu helfen, insbesondere durch die Förderung der sozialen Hilfe und durch Unterstützung und Betreuung von Menschen, die fliehen müssen oder sonst in Not geraten, wobei diese Maßnahmen die Voraussetzung des § 53 der Abgabenordnung vom 16.03.76 (AO 1977) erfüllen.
7. Nach bewaffneten Konflikten und Kriegen hilft der Verein bei der Beseitigung von Minen und nicht explodierten Sprengköpfen. Mit dieser Maßnahme sollen Menschenleben geschützt und eine zügige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen gefördert werden.

8. Der Verein ist berechtigt, seine sachlichen und personellen Mittel als Spenden oder in anderer Weise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51ff. AO 1977 zur Verfügung zu stellen.
9. Der Verein darf keine Ausgaben tätigen, die den vorstehend ausgeführten satzungsmäßigen Zwecken fremd sind oder die eine unverhältnismäßig hohe Vergütung für erhaltene Gegenleistungen darstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede Person, die auf Vorschlag des Vorstandes berufen wird und sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet, kann ordentliches Mitglied werden.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll 15 Personen nicht überschreiten. Pflichtbeiträge werden nicht erhoben.

2. Fördernde Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Einzelpersonen, Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die den Vereinszweck lediglich durch Beiträge oder sonstige Zuwendungen unterstützen. Diese Mitglieder sind von den Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder, soweit nicht § 2 der Satzung betroffen wird, befreit.
3. Ordentliche und fördernde Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand durch mit 2/3 Mehrheit zu fassenden Beschluss aufgenommen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet

der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Geschäftsführer
- die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand hat bis zu 12 Mitglieder. Vorsitzender des Vorstandes soll ein Mitglied des Unterausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages sein. Dem Vorstand sollen Abgeordnete der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sowie weitere ordentliche Mitglieder angehören. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Vorstandswahl.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der

- stellvertretenen Vorsitzenden
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
 - Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
5. Der Vorstand kann für die Amtszeit Ausschüsse bilden, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben fachlich beraten und unterstützen. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand berufen. Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen der Ausschüsse vor und gibt über alle mit der Arbeit der Ausschüsse verbundenen Aufgaben an den Vorstand und die Ausschusmitglieder Auskunft. Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokollaufzeichnungen gefertigt, die dem Vorstand innerhalb von vier Wochen zugeleitet werden.
 6. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, dem Kuratorium sollen nicht mehr als 31 Mitglieder angehören. Das Kuratorium fördert und unterstützt die Vereinsarbeit, insbesondere durch seine Wirkung in der Öffentlichkeit. Das Kuratorium ist vom Vorstand über die Vereinsarbeit zu informieren.
 7. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen, die sich um die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
 8. Der Vorstand kann Persönlichkeiten aus den verschiedensten Bereichen des öffentlichen Lebens für die Zeit seiner Wahl kooptieren.
 9. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenen Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung
 - Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 7 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB die Geschäfte des Vereins auf Weisung des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende

Angelegenheiten:

- Erlass allgemeiner Richtlinien für die Vereinsarbeit
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes über einen Vereinsausschluss
- Wahl eines Rechnungsprüfers und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts des Rechnungsprüfers

2.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vertretungsvorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, im Falle des § 8, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Jedem anwesenden Mitglied kann eine Stimme eines abwesenden Mitglieds schriftlich übertragen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen

Mitglieder.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die, wenn mindestens 2 Mitglieder außer dem Vorsitzenden anwesend sind, beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

d) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung.
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Finanzen

1. Der Verein erfüllt seine Aufgabe mit der Hilfe von Beiträgen seiner Mitglieder, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und sonstigen im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen.
2. Auf das Kassen- und Haushaltswesen des Vereins finden die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung. Im Übrigen sind die Reichswirtschaftsbestimmungen, die Reichskassenordnung, die Reichsrechnungslegungsordnung und die diesen entsprechenden künftigen Vorschriften des Bundes in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung wird angestrebt.

Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2003 wurden eingetragen beim Amtsgericht Bonn am 12. März 2004 unter Vereinsregister Nr. VR 4650.

Koordinaten:

HELP – Hilfe zur Selbsthilfe e.V.

Reuterstr. 39

53115 Bonn

Fon: +49 228 915290

Fax: +49 228 9152999

E-mail: info@help-ev.de

Internet <http://www.help-ev.de>